

11.08.2013

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den
Vorsitzenden des Bürgerausschusses
Herrn Thorsten Knott
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg

Sehr geehrter Herr Knott,
sehr geehrte Damen und Herren,

Beigefügten Bürgerantrag bitten wir für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses zu berücksichtigen.

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

Wir beantragen,

- die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres
- die Berücksichtigung der 3-Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung)
- die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg
- die Vergabepraxis auf den Prüfstand zu stellen.

Begründung:

Wir sind wohnhaft in der [REDACTED] in Walberberg und mussten aktuell erfahren, dass für unsere Kinder (Junge, der im September 2013 3 Jahre alt wird, Tochter von 10 Monaten) in Walberberg im städtischen Kindergarten Sonnenblume in diesem Jahr, wie auch zum kommenden Kindergartenjahr kein Betreuungsplatz vergeben werden kann. Nach Aussage der Kindergartenleitungen der beiden örtlichen Einrichtungen könnten keine Zusage gegeben werden, da ja erst ihre aktuellen Krippenkinder unter 3 berücksichtigt werden müssten. Voraussichtlich wird sich dieses Problem die nächsten Jahre verstetigen, da es zu viele kleine Kinder in Walberberg gibt, die anscheinend in keiner städtischen Planung auftauchen bzw. korrekt berücksichtigt worden sind.

1.

Die Stadt und der Bürgermeister kolportieren in ihren Veröffentlichungen gerne die flächendeckende Erfüllung des Rechtsanspruches. Die Situation in Walberberg sieht aber ganz anders aus, so dass wir uns da von der Stadt Bornheim nicht gut betreut fühlen. So wurde uns zwar für unseren Sohn ein Platz in Sechtem, also in einem anderen Sozialraum angeboten, der liegt allerdings nach Google-Maps rund 6 km vom Wohnort entfernt.

Die Stadt – dort insbesondere der Bereich 1 – Steuerungsunterstützung und Zentrale Dienste – vertreten die bemerkenswerte, gleichwohl rechtsirrigte Auffassung, dass mit einer Unterbringung in Sechtem für eine Walberberger Familie der Rechtsanspruch erfüllt sei. Das ist deswegen so erstaunlich, weil der einfache Blick in die einschlägige Literatur und Rechtsprechung eines Besseren belehrt. In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass der Kindergarten für das Kind zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein muss. Für die einfache Strecke wird maximal eine Wegezeit von dreißig Minuten als zumutbar erachtet (Pfister, NVwZ 2013, S. 389; Wiesner, SGB VIII § 24 Rn. 20). Das VG Köln hat jüngst entschieden, dass selbst in einer Großstadt mit gut ausgebautem öffentlichen Verkehrsnetz eine Entfernung von über fünf Kilometern unzumutbar ist (VG Köln, Beschl. v. 18.07.2013, - 19 L 877/13 -).

Der Kindergarten in Sechtem ist nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, Er ist weit mehr als fünf Kilometer von uns entfernt. Er kann weder durch einen Erwachsenen noch durch ein dreijähriges Kind zu Fuß binnen einer halben Stunde erreicht werden. Das gilt umso mehr, als dass ein weiteres unter einjähriges Kind auf dieser Wegstrecke betreut werden muss. Das Jugendamt mag einmal erläutern, wie eine Mutter ohne Pkw den dreijährigen Sohn mit dem dann einjährigen Kind im Dezember oder Januar bei Minusgraden zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach Sechtem verbringen soll. Das wird ohne die Anschaffung eines weiteren Pkw nicht funktionieren, was für eine Familie, die zwar genug Einkommen hat, um mit dem Höchstsatz für den Kindergartenplatz belangt zu werden, dann doch eine unzumutbare Belastung darstellt.

2.

Die Art und Weise der Bearbeitung der Vergabe der Kindergartenplätze bei der Stadt Bornheim ist unerträglich.

Akteneinsicht trotz anwaltlicher Bestellung wird verweigert und erst durch weitere anwaltliche Intervention gewährt. Das ist angesichts des in § 29 VwVfG verbrieften Rechts abenteuerlich und zeugt entweder von bemerkenswertem Unwissen oder aber recht dreistem Kalkül. Ärgerlich ist dies deswegen, weil die Stadt dann die Kosten des Rechtsanwalts für die Durchsetzung des Rechts auf Akteneinsicht zu tragen hat. Das steht einer Kommune, die sich im Haushaltssicherungsverfahren befindet, sicher nicht gut zu Gesicht und ist im Ergebnis vollkommen unnötig.

Das zuständige Fachamt handelt in Form von Schreiben, die in keinerlei Hinsicht verwaltungsförmlichen Handeln im Sinne der §§ 35 f. VwVfG NRW entsprechen.

Neuerdings teilt die Stadt Bornheim mit, dass sich der Wartelistenrang auch dann verschlechtern soll, wenn eine Familie aus einer benachbarten Kommune hinzuzieht und deren Kind – u.U. auch nur einen Tag – älter ist. Es soll dann das eigene Kind, dass seit Geburt in Walberberg wohnhaft ist und Monate vorher fristgerecht den Antrag gestellt hat, verdrängen.

Die beim Jugendamt geführte „Warteliste“ wird nach völlig intransparenten Regeln geführt. So sollen bei „sozialen Härtefällen“ Verdrängungen von besserrangigen Wartelistenplätzen möglich sein. In diesem Zusammenhang gibt es aber keinerlei nachvollziehbare Definition, was ein „sozialer Härtefall“ sein soll. Die Stadt Bornheim war auch nicht in der Lage, zu erläutern wie ein „sozialer Härtefall“ überhaupt auf einer Warteliste landen kann. Man dürfte annehmen, dass bei sozialen Härtefällen, wie z.B. in Fällen häuslicher Gewalt o.ä. sofortiger Handlungsbedarf besteht.

3.

Viele Eltern vernehmen seit Monaten ausschließlich, dass der Rechtsanspruch mit einem Platz innerhalb des ganzen Bornheimer Stadtgebiets erfüllt sei. Dass die Stadt Bornheim mit dieser Rechtsauffassung alleine dasteht, haben wir bereits oben erläutert. Unabhängig von der von Stadt Bornheim als gleichsam selbstverständlich und zumutbar empfundenen Belastung, täglich vier Mal eine Strecke von jeweils 6 km zurückzulegen und ein nicht einmal einjähriges Kind täglich aus dem Mittagsschlaf zu reißen, befremdet außerdem die grundsätzliche Ausrichtung der städtischen Kindergartenpolitik und der Planungen.

Insbesondere ist fragwürdig, ob familienpolitische, soziale Komponenten in der Vergabep Praxis berücksichtigt werden.

Zur Ausgangssituation:

Unser Sohn wird im September dieses Jahres drei Jahre alt. Unsere Tochter ist jetzt zehn Monate alt. Angesichts der Geburt des zweiten Kindes haben wir uns entschieden, dass ein Elternteil jedenfalls bis zum 05.10.2014 in Elternzeit zu Hause bleibt. Unter Beachtung der maßgeblichen Anmeldefrist hatten wir fristgerecht einen Platz für unseren Sohn in der KITA Sonnenblume und im katholischen Kindergarten in Walberberg für den Beginn des Kindergartenjahres 2013 beantragt. Anfang Februar haben wir dann erfahren, dass wir bei der Vergabe der Plätze in beiden Kindergärten leer ausgegangen sind.

Die Stadt Bornheim hat uns nun an den städtischen Kindergarten in Sechtem verwiesen. Mangels anderer Alternative haben wir notgedrungen einen Platz dort angenommen. Sollte es hierbei bleiben, passiert allerdings folgendes:

- Unser Sohn wird keine sozialen Kontakte in seinem Heimatstadtteil aufbauen, sondern in einem sechs Kilometer entfernten Ort. Er wird nicht einfach so mit Spielkameraden aus der KITA nachmittags spielen können, sondern es wird sich jedes Mal die organisatorische Frage stellen, wie man ihn mit seinen Freunden aus Sechtem zusammenbringen können wird, während die Mehrheit seiner Kameraden sich wahrscheinlich innerorts auch außerhalb der Öffnungszeiten treffen können und sich oft ohnehin schon kennen wird.
- Unser Sohn wird seine dann unter erheblichem Aufwand gepflegten sozialen Kontakte in Sechtem spätestens dann wieder verlieren, wenn er in Walberberg in die Grundschule geht. Dort wird er auf Gruppen von Kindern treffen, die sich bereits aus der KITA in Walberberg kennen und entsprechende Bande geknüpft haben. Er wird dann innerhalb kürzester Zeit einen zweiten Einstieg, der ohnehin nicht unproblematisch ist (Schulbeginn), wiederum in für ihn fremder Gesellschaft finden müssen.

Die Entscheidung angesichts des zweiten Kindes länger beruflich auszusetzen, halten wir im Rahmen einer Wahlfreiheit bei der Kinderbetreuung für richtig. Natürlich ist uns das politische Bestreben bekannt, auch für unter 3-jährige Kinder Quotenplätze zu etablieren. Aber Ziel kann es nicht sein, möglichst alle Eltern dazu zu bewegen, ihre Kinder so früh wie möglich wegzugeben. Der Ausbau der U3-Plätze führt aber zu einer obstruieren Verkehrung des ursprünglichen Zieles einer Wahlfreiheit. Außerdem führt er denklogisch zu einer nicht wegzudiskutierenden Verknappung von U3-Plätzen, weil die Betreuungsquote auf U3-Plätze geringer ist.

Die Einrichtung von U3-Plätzen kann Sinn machen und sogar notwendig sein, sollte aber nicht zu einer einseitigen Benachteiligung älterer Kinder führen, wie es in Walberberg jetzt viele Familien erfahren müssen.

Die Folge: Man ist geneigt, sein Kinder deutlich früher wegzugeben, nur um im Vergabeverfahren eine Chance auf ortsnahe Unterbringung zu haben.

Im Ortsteil Walberberg werden nach der Aussage der Kindergartenleitungen ja zukünftig anscheinend nur noch Unter Dreijährige aufgenommen (werden können), weil nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Die U3-Plätze sollten und müssen zusätzlich geschaffen werden. Was ist mit den seit Monaten im Gespräch befindlichen Ausbau- und Neubaumaßnahmen (übergangsweise Containerlösung)?

Außerdem ist bekannt, dass die Stadt Bornheim unterjährig auch dann freie Plätze in Walberberg an ortsteilfremde Kinder vergibt, obwohl sie eigentlich aufgrund der von ihr durchgeführten Befragung wissen muss, dass es dann bei der turnusmäßigen Vergabe zum neuen Kindergartenjahr für die Walberberger Kinder zu einem Engpass kommt.

Insofern ist die familienunfreundliche Vergabep Praxis dringend zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]